

per E-Mail an:

TKG-Novelle@bmwi.bund.de

ref-DG13@bmvi.bund.de

Leipzig, den 11.12.2020

Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (Stand 09.12.2020, 16:47 Uhr)

Sehr geehrte Frau Husch, sehr geehrte Frau Ding,

stellvertretend für ARD, ZDF und Deutschlandradio bedanken wir uns für die erneute Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des TKG. Aufgrund der Zwei-Tages-Frist zur Abgabe unserer Kommentierung war nur eine cursorische Durchsicht des am 09.12.2020 übersandten Referentenentwurfs (Bearbeitungsstand vom 09.12.2020, 16:47 Uhr) möglich. Wir gehen davon aus, dass wir bei weiteren Änderungen des Entwurfs ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Mit Blick auf den o.g. Referentenentwurf zur Novellierung des TKG möchten wir Folgendes anmerken:

1. §§ 107, 108, 120, 227 TKG-E – Preisangaben bei Massenverkehrsdiensten (0137) und Premium SMS

Wir begrüßen ausdrücklich, dass unsere Hinweise zu den Massenverkehrsdiensten in §§ 107, 108 TKG-E aufgegriffen und mit § 120 Abs. 7 TKG-E zudem die Möglichkeit geschaffen wurde, seitens der BNetzA für alle Anbieter netzübergreifend einen einheitlichen Preis festzulegen. Für die Übergangszeit soll nach § 227 Abs. 4 und 5 TKG-E der Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunknetz genügen. Auch genügt die Ansage nach der Inanspruchnahme unabhängig vom Preis. Unter den geänderten Voraussetzungen wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk die 0137-1 Nummer bzw. Premium SMS gerade bei großen Events weiterhin einsetzen können.

2. § 220 TKG-E - Lenkungszweck der Frequenzgebühr (in der Fassung des Art. 56 des Referentenentwurfs)

In der Frage der Erhebung von Frequenzgebühren wurde die entsprechende Regelung des DigiNetzG mit redaktionellen Änderungen nun durch Art 56 des Entwurfs in § 220 TKG-E aufgenommen. Danach soll bei Frequenzzuteilungen nach § 220 Abs. 1 TKG-E der „Lenkungszweck der Gebühr“ für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der BNetzA verbindlich in die Bemessung der Gebührenhöhe einfließen. In der Begründung zu § 220 TKG-E in der Fassung des Art. 56 heißt es ausdrücklich

„Absatz 1 Satz 1 statuiert den Grundsatz für die Bemessung von Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung des Nutzungsrechts an Frequenzen nach §§ 88, 89. Bei der Bemessung der Lenkungsgebühren werden neben der Dauer der Erteilung des Nutzungsrechts beispielsweise der räumliche Geltungsbereich des erteilten Nutzungsrechts, die Menge der zugeteilten Ressource, die Eigenschaften des jeweiligen Frequenzbands sowie das staatliche Interesse an einer ernsthaften Antragstellung berücksichtigt. Die Verlängerung eines Frequenznutzungsrechts stellt insofern eine Anschlusszuteilung dar, die – genau wie die erstmalige Zuteilung – unter Berücksichtigung der Laufzeit erneut zu vergebühren ist.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Gebührenbemessung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu überprüfen ist. Die Befugnis zur Anpassung der erhobenen Gebühren stellt insbesondere sicher, dass die zu erhebenden Gebühren weiterhin die optimale Nutzung fördern. Dabei sind unter anderem Markt- und Technologieentwicklungen zu berücksichtigen.“

In § 220 Abs. 3 TKG-E wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Ausnahme von der üblichen Regelung der Gebührenerhebung nach dem Bundesgebührengesetz (BGebG) und einer noch zu verabschiedenden Besonderen Verordnung für die Gebührenerhebung geschaffen, die wie folgt lautet:

„(3) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Nummern können in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes so festgesetzt werden, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung der Nummern sicherstellen.“

Das BGebG orientiert sich bei der Bemessung von Gebühren üblicherweise am Verwaltungsaufwand der Behörden, wie dies in § 142 des geltenden TKG vorgesehen ist.

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum der Bund gerade im Bereich des Rundfunks von diesem allgemeinen Prinzip der Kostendeckung des Verwaltungshandelns abweichen will, obwohl keine europarechtliche Verpflichtung hierfür besteht.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, es im Wesentlichen bei der bisherigen Bemessung der Frequenzgebühr nach § 142 TKG zu belassen. Es ist unseres Erachtens höchst problematisch, dass der Bund über den Hebel der Kosten für die Zuteilung von Frequenzen Einfluss auf den verfassungsrechtlich geschützten, vielfalts- und meinungsrelevanten Rundfunk nehmen will.

Wie bereits ausgeführt, halten wir eine Beteiligung der Länder bei der Festlegung der Kriterien für die Gebührenbemessung für erforderlich, wenn Rundfunkbelange – wie mit § 220 TKG-E vorgesehen - erheblich beeinträchtigt werden sollen.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Ziffer 15 unserer als Anlage beigefügten Stellungnahme vom 20.11.2020.

3. Berücksichtigung unserer sonstigen Hinweise

Wir bedauern sehr, dass im aktuellen Referentenentwurf vom 09.12.2020 - abgesehen von der Regelung der Massenverkehrsdienste und der Premium SMS - keine unserer begründeten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum TKG (Bearbeitungsstand 02.11.2020, 18:41 Uhr) aufgegriffen wurden, die wir Ihnen am 20.11.2020 zugleitet haben.

Wir möchten noch einmal betonen, dass für uns die darin adressierten Punkte weiterhin von erheblicher Bedeutung sind. Dies betrifft für den gesamten Rundfunk vor allem die stärkere Berücksichtigung seiner Belange und die Verbesserung der Mitwirkungsrechte der Länder. Aus Sicht von ARD und Deutschlandradio sind darüber hinaus Fragen der Regulierung des Sendernetzbetriebs zur Vermeidung einer UKW-Krise 2.0 sowie eine Regelung zum Verzicht auf die Neuvergabe frei werdender UKW-Frequenzen neben der Auswahl des Sendernetzbetreibers wesentlich.

Wir möchten Sie bitten, unsere Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jens-Ole Schröder

Juristischer Direktor des MDR



Peter Weber

Justitiar des ZDF



Dr. Markus Höppener

Justiziar des Deutschlandradio

Anlage